



EPDG Open Hearing der Parlamentarischen Gruppe Digitale Nachhaltigkeit:

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) – die wichtigsten Anliegen aus Sicht der FMH

Dr.med. Urs Stoffel, Mitglied Zentralvorstand der FMH Departement eHealth
Bern, 09. Dezember 2014

Doppelte Freiwilligkeit!

- Nutzen bringt das EPD nur dann, wenn die für die Weiterbehandlung wirklich relevanten Daten enthalten sind. (→ «weniger ist mehr»)
- Voraussetzung: Die Führung des EPDs soll nicht an Bedingungen geknüpft sein.
- Doppelte Freiwilligkeit ist entscheidend für Qualität und Akzeptanz des EPD.

Empfehlung aus Sicht der FMH:

Art. 25 und Einschränkung in Art. 2 lit a unbedingt beibehalten, in Art. 3, Abs. 3 die bundesrätliche Fassung wieder aufnehmen.

Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient

- Das EPD soll das Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt unterstützen.
- Die Patientenidentifikationsnummer muss in jedem Fall unabhängig von der AHV-Nummer sein.
- Kein Zugriff für Versicherer auf das EPD.

Empfehlung aus Sicht der FMH:

**Art. 4 und 9 in jedem Fall beibehalten,
sowie Einschränkung in Art.6 unbedingt beibehalten**

Instrument der Patientenbehandlung

- Das EPD muss ein sinnvolles Mittel sein, um die **Patientenbehandlung** zu unterstützen.
- Für die Integration in den Behandlungsprozess sind die Gesundheitsfachpersonen zwingend einzubeziehen.

Empfehlung aus Sicht der FMH:
Art. 16 ergänzen mit
«Einbezug der betroffenen Berufsverbände»,

Richtig gesetzte Anreize!

- Das EPD nützt in erster Linie den Patienten.
- Anreize sind notwendig, um das Führen des EPD für die Ärzteschaft zu ermöglichen.
- BAG soll auch die Patientenorganisationen ermutigen, die Patienten im Umgang mit dem EPD zu unterstützen.

Es braucht flankierende Massnahmen !

Stärkung der Primärsysteme (Open Standards, Migrierbarkeit der Daten etc.)

Datenschutz



Eben gerade weil es keinen 100% Datenschutz gibt, ist die doppelte Freiwilligkeit wichtig um das Vertrauensverhältnis Arzt – Patient nicht zu gefährden.